

Lehleiter + Partner AG · Postfach 1355 · 74150 Neckarsulm

Firma
MYOKRAFTBAR GmbH
Herrn Nick Bol
Neustraße 4
47623 Kevelaer

Lehleiter + Partner AG
Steuerberatungsgesellschaft
Weinstraße 35
74172 Neckarsulm

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2015
T: +49 7132 968 0
F: +49 7132 968 40
E: kontakt@lehleiter.de
www.lehleiter.de

Ihr Gesprächspartner:
Frau Dürrwang
Tel. 07132 968-178
05.11.2025 / DÜ/ DZ
ZMSD 13817

Kostenlose oder verbilligte arbeitstägliche Mahlzeiten Infoblatt für die Weitergabe durch die MYOKRAFTBAR GmbH an Kunden

Sehr geehrter Damen und Herren:

die Lehleiter + Partner AG Steuerberatungsgesellschaft hat für die MYOKRAFTBAR GmbH ein kurzes Informationsschreiben zu dem Thema „kostenlose oder verbilligte arbeitstägliche Mahlzeiten“ erstellt. Dieses kann von der MYOKRAFTBAR GmbH an Kunden oder potenzielle Kunden weitergegeben werden und dient der grundsätzlichen steuerlichen Erläuterung dieses Themas. Es handelt sich nicht um eine abschließende steuerliche Beratung, sondern der Darstellung verschiedener Optionen und der steuerlichen Vorteile. Das Thema sollte nochmal mit dem eigenen Steuerberater durchgesprochen werden.

Die arbeitstägliche Verpflegung von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber ist steuerlich als Sachbezug zu bewerten und ist steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Für freie Verpflegung gilt im Jahr 2025 für Mittagessen ein täglicher Sachbezugswert i.H.v. 4,40 €, dieser erhöht sich im Jahr 2026 auf 4,57 Euro.
Diese Möglichkeit der Bewertung in Höhe des amtlichen Sachbezugs bei arbeitstäglicher Mahlzeitengestellung durch den Arbeitgeber gilt nur, wenn der Wert der Mahlzeit inklusive Getränke den Wert von 60 Euro brutto nicht übersteigt.

Gleiches gilt auch, wenn der Arbeitgeber Barzuschüsse an betriebsfremde Versorger, z. B. Gaststätten, Kantinen oder ähnliche Verpflegungseinrichtungen zahlt, in denen sein Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt verpflegt wird, sofern der Arbeitgeber mit diesem fremden Versorger eine vertragliche Vereinbarung, wie z.B. Essenschecks o.Ä. getroffen hat. In diesen Fall gelten für Arbeitgeber dieselben steuerlichen Regelungen, wie wenn sie eine eigene Kantine hätten.

Für die arbeitstägliche Mahlzeitengestellung am Mitarbeiter gibt es verschiedene Modelle/Möglichkeiten der Handhabung:



1.1. Zuzahlung des Arbeitnehmers in Höhe des täglichen Sachbezugswerts für Mittagessen:

Leisten die Mitarbeiter zu ihrem arbeitstäglichen Mittagessen eine Zuzahlung in Höhe des amtlichen Sachbezugswerts (im Jahr 2025 i.H.v. 4,40 €) ist kein Sachbezug zu versteuern.

Beispiel: Die Mitarbeiter dürfen sich arbeitstäglich ein Mittagessen aussuchen. Die Mitarbeiter müssen unabhängig von den tatsächlichen Kosten des Gerichts eine Zuzahlung von 4,40 € (im Jahr 2025) von 4,57 € (im Jahr 2026) pro Mittagessen leisten.

Ergebnis: Solange der Betrag in Höhe von 60 Euro brutto pro Mahlzeit nicht überschritten wird, ist kein Sachbezug zu versteuern.

1.2. Zuzahlung des Arbeitnehmers unter dem täglichen Sachbezugswert für Mittagessen:

Leisten die Mitarbeiter zu ihrem arbeitstäglichen Mittagessen eine Zuzahlung, dann mindert diese Zuzahlung den zu versteuernden Sachbezugswert.

Beispiel: Die Mitarbeiter dürfen sich arbeitstäglich ein Mittagessen für einen Preis bis zu 15 € aussuchen. Die Mitarbeiter müssen unabhängig von den tatsächlichen Kosten des Gerichts eine Zuzahlung von 2,40 € leisten.

Ergebnis: Es ist arbeitstäglich ein Sachbezugswert i.H.v. 2 € zu versteuern. (Sachbezugswert 4,40 € für Mittagessen abzgl. 2,40 € Zuzahlung des Arbeitnehmers). Diesen Sachbezug kann der Arbeitgeber allerdings pauschal mit 25 % versteuern, sodass die Arbeitnehmer keine steuerlichen Nachteile haben.

1.3. Keine Zuzahlung des Arbeitnehmers für Mittagessen:

Leisten die Mitarbeiter zu ihrem arbeitstäglichen Mittagessen keine Zuzahlung, dann muss der Sachbezugswert versteuert werden.

Beispiel: Die Mitarbeiter dürfen sich arbeitstäglich ein Mittagessen für einen Preis bis zu 15 € aussuchen. Die Mitarbeiter müssen unabhängig von den tatsächlichen Kosten des Gerichts keine Zuzahlung leisten.

Ergebnis: Es ist arbeitstäglich ein Sachbezugswert i.H.v. aktuell 4,40 € zu versteuern. Diesen Sachbezug kann der Arbeitgeber allerdings pauschal mit 25 % versteuern, sodass die Arbeitnehmer keine steuerlichen Nachteile haben.

